Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Restaurantbetrieb

§ 1 Geltungsbereich

Für die Anmietung von mobilem Catering und weiteren Dienstleistungen der Firma *Die Oldtimerbar* (nachfolgend „Dienstleister“) gelten folgende Bedingungen:

Für alle im Rahmen der Anmietung gegebenen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Dienstleister und dem jeweiligen Auftraggeber sowie für Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die hier verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend und stets Gegenstand des konkreten geschlossenen Einzelvertrages.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im kaufmännischen Verkehr auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn der Dienstleister nicht oder nicht nochmals ausdrücklich auf diese Geschäftsbedingungen Bezug genommen hat.

Der Einbeziehung anderer als den vorliegenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Dienstleister ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.

Mit der Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferungen und/oder Leistungen, erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen an.

Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, sie werden vom Dienstleister ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Der Auftraggeber erkennt mit Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters den Inhalt derselben sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an.

§ 2 Reservierung, Anmietung, Vertragsablauf und Terminvereinbarung

Die Reservierung des Fahrzeuges oder der Dienstleistungen des Dienstleisters für einen bestimmten Tag oder für einen bestimmten Zeitraum ist lediglich eine unverbindliche Terminvormerkung. Aus ihr kann kein Anspruch aus einer Geschäftsbeziehung hergeleitet werden.

Der Dienstleister ist an das von ihm unterbreitete konkrete Angebot eine Woche lang gebunden. Der Auftrag kommt zustande, sobald der Dienstleister den Auftrag schriftlich bestätigt. Mündliche oder fernmündliche Angebote für Leistungen und Lieferungen des Dienstleisters gelten ebenfalls nur, wenn sie vom Dienstleister unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Reservierungen von Fahrzeug und Equipment für Veranstaltungen werden ebenfalls erst durch schriftliche Bestätigung des Dienstleisters bindend. Angebote des Dienstleisters verlieren ihre Wirksamkeit, wenn eine schriftliche Annahmeerklärung des Dienstleisters nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen nach Zugang des Angebots beim Kunden zugeht. Widerspricht der Auftraggeber dem Buchungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich, so kommt derselbe automatisch zu Stande. Der nicht fristgerechte Wiederspruch des Buchungsbetrages bedeutet ebenfalls nicht den Rücktritt vom Vertrag. Eventuelle spätere Stornierungen der Buchung oder der Dienstleistungen werden dann entsprechend dem Punkt Mietzins in Rechnung gestellt.

Durch die schriftliche Anmietung von Fahrzeug und Dienstleistungen des Dienstleisters kommt kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Dienstleister und Auftraggeber zu Stande. Eine Unter- oder Weitervermietung von Fahrzeug und damit verbundenen Ausstattungen ist unzulässig.

Der Dienstleister bemüht sich nach seinen Möglichkeiten Terminvereinbarungen einzuhalten. Bei Verhinderung (z.B. durch Stau, Defekt des Fahrzeugs, usw.) sendet er umgehend eine entsprechende Nachricht per Telefon, Fax oder E-Mail an den Auftraggeber, der dann damit auf jegliche Regressansprüche bezüglich einer Terminabsprache oder Terminverzögerung verzichtet.

Der Dienstleister ist aufgrund einer gesetzlichen Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ozon-, Smogalarm, usw. sowie bei Einwirkung höherer Gewalt oder unzumutbaren Wetterverhältnissen von seiner Leistungspflicht befreit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Restaurantbetrieb

§ 3 Fahrzeug, Räumlichkeiten und Equipment als Gegenstand der Vermietung

Das Fahrzeug wird im ordnungsgemäßen optischen und technischen Zustand zum vereinbarten Veranstaltungswechsel für die Dauer der Mietzeit überlassen. Der Dienstleister versichert, dass das Fahrzeug, das zum Verkehr auf öffentlichen Straßen benutzt wird, der StVO entspricht, TÜV abgenommen und ordnungsgemäß Haftpflichtversichert ist. Der Fahrzeugbegleiter ist bei einem unerwartet auftretenden Schaden berechtigt, das Mietverhältnis aus Sicherheitsgründen abzubrechen.

Alle Fahrten finden ausschließlich durch den Dienstleister statt. Der Fahrer wird ausschließlich vom Dienstleister gestellt. Andere, insbesondere vom Auftraggeber benannte Personen kommen als Fahrer nicht in Betracht.

Nutzt der Auftraggeber zu Veranstaltungszwecken vom Dienstleister das zur Verfügung gestellte Fahrzeug mit Räumlichkeiten und Equipment, so hat er diese pfleglich zu behandeln.

Für die Verwendung zusätzlicher technischer oder mechanischer Einrichtungen sowie sonstiger Veranstaltungsmittel, die vorab mit dem Dienstleister abgestimmt werden muss, ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er hat Gäste der Veranstaltung vor jedweder Gefährdung zu schützen und für einen ordnungsgemäßen Gebrauch solcher Einrichtungen zu sorgen.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der Dienstleister ist dafür berechtigt, einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen des Fahrzeuges, der Räumlichkeiten oder des Equipments sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Dienstleister abzustimmen. Dem Auftraggeber kann die Einbringung von Dekorations- oder Veranstaltungsmitteln gleich welcher Art untersagt werden, wenn diese dem Dienstleister sachgerechten Einschätzung nach nicht mit den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen für die Nutzung des Fahrzeuges, der Räumlichkeiten und des Equipments übereinstimmen bzw. widersprechen. Der Auftraggeber kann aus dieser Untersagung keine Rechte geltend machen. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Auftraggeber dies, kann der Dienstleister die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Auftraggebers vornehmen.

Die gelegentliche oder auch nur teilweise Nutzung des von uns zur Verfügung gestellten Fahrzeuges, der Räumlichkeiten oder des Equipments zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Verkaufsförderung, des Verkaufs oder der Bewerbung von Waren und/oder Dienstleistung sowie die Anbringung jedweder Form von Werbe- oder Hinweismaterial bedarf der schriftlichen Genehmigung des Dienstleisters. Bei Veranstaltungen darf , sofern keine anderen Regelungen vorliegen, grundsätzlich bis 1.00 Uhr Musik gespielt werden, danach darf die Raumlautstärke nicht überschritten werden.

§ 4 Genehmigungen

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Dienstleister Abweichendes vereinbart wurde, ist allein der Auftraggeber verpflichtet, zwingende Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte) zu achten und erforderlichenfalls rechtzeitig, spätestens jedoch zehn Werktage vor einer Veranstaltung, alle notwendigen Erklärungen Dritter (Standgenehmigung der Stadt, der Gemeinde - im Falle eines Grundstückes – des Grundstückinhabers) und/oder alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Gestattungen, Konzessionen oder sonstige Genehmigungen einzuholen und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Liegen notwendige Erklärungen Dritter oder behördliche Gestattungen oder Erlaubnisse im Sinne der vorstehenden Ziffer nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, ist der Dienstleister berechtigt, das Fahrzeug, die Räumlichkeiten sowie das Equipment für die Veranstaltung nicht zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung des Auftraggebers, die vereinbarte Vergütung zu zahlen, bleibt dabei unberührt. Wird der Dienstleister wegen Fehlens der notwendigen Erklärungen Dritter oder behördliche Gestattungen oder Erlaubnisse von Dritten oder von staatlichen Stellen in Anspruch genommen, so stellt ihn der Auftraggeber von jeglicher Haftung aus dieser Inanspruchnahme frei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Restaurantbetrieb

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Grundlage für die Berechnung von Dienstleistungen ist ausschließlich ein individuelles Angebot, dass der Dienstleister für den Auftragsinteressenten aufgrund dessen Angaben über seinen Nutzungsbedarf erstellt hat. Es bestehen die vereinbarten Freikilometer sowie die vereinbarte Anzahl an Dienstleistungen und die vereinbarte Verzehrmenge bzw. die vereinbarte, vom Auftraggeber angegebene, Personenanzahl. Mehrkilometer werden Angaben in der aktuellen Preisliste berechnet. Die Anzahl der Kilometer rechnen sich ab / bis Standort des Fahrzeuges im Landkreis Wolfenbüttel. Mehrverzehr in Form von Speisen oder Getränken werden vom Dienstleister gemäß der von ihm im Vorfeld schriftlich angegebenen Einzelpreise nachberechnet. Minderkilometer oder Minderverzehr von Speisen oder Getränken werden vom Dienstleister nachfolgend nicht erstattet.

Alle für die einzelnen Dienstleistungen, Speisen oder Getränke genannten Einzel- sowie Paketpreise beziehen sich auf die Ausführungen des Dienstleisters beim Auftraggeber vorgegebenen Ort. Alle Preise beinhalten ferner die innerhalb der Buchungsdauer gefahrenen Kilometer, Personalkosten, Kraftstoff und Versicherung. Nicht im Preis inbegriffen sind Dekoration, Parkgebühren, Fährkosten, Mautgebühren, Gebühren für Genehmigungen etc. sowie Trinkgelder.

Der Gesamtpreis versteht sich immer als Endpreis in Euro und ist, soweit nicht anders vereinbart, vor Fahrtantritt und Ausführung des Dienstleisters fällig und als Anzahlung (50% des erstellten Angebotspreises) bar oder durch bankbestätigte Überweisung auf das Konto der Firma *Die Oldtimerbar* zu erbringen. Ebenso sind, soweit nicht anders vereinbart, Kosten für mehr Mehrverzehr oder eine Verlängerung der Nutzungsdauer sofort nach deren Anfall fällig und in Form einer Abschlussrechnung als Differenzbetrag zur Anzahlung entweder in bar vor Ort dem Dienstleister bzw. den von ihm beauftragten Mitarbeitern oder als weitere bankbestätigte Überweisung auf das Konto der Firma *Die Oldtimerbar* zu entrichten. Kommt der Kunde mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, ist der Dienstleister berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bei Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB bzw. in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in allen übrigen Fällen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht berührt. Der Dienstleister ist berechtigt, einen Mehrverzehr sowie eine Erweiterung des Nutzungsbedarfs über den vertraglich vereinbarten Rahmen hinaus abzulehnen. Der Dienstleister kann nicht dafür belangt werden, wenn im Falle eines vom Auftraggeber spontan gewünschten Mehrverzehrs dem Dienstleister nachfolgend keine ausreichenden Mengen an Speisen und Getränke zur Verfügung stehen.

Bei starker Verschmutzung des Fahrzeugs, der Räumlichkeiten oder des Equipments durch den Auftraggeber ist der Dienstleister berechtigt, seine zusätzlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

Dem Dienstleister steht ein Pfandrecht an allen eingebrachten Sachen des Auftraggebers zu, bis Dieser sämtliche Ansprüche des Dienstleisters erfüllt hat. Etwaige Forderungen des Auftraggebers können nicht gegenrechnet werden, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

§ 6 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
Unsere Kunden sind nicht berechtigt, an von uns leih-, miet- oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

§ 7 Rücktrittsrecht/Stornierung

Der Dienstleister ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- höhere Gewalt oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, bzw. die Mietsache in Folge höherer Gewalt oder technischen Versagen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen über die Person des Auftraggebers/der Veranstaltungsteilnehmer oder den Zweck der Veranstaltung gebucht werden.
- seitens des Auftraggebers eine Unter- oder Weitervermietung des überlassenen Fahrzeuges mit Räumlichkeiten, Flächen oder Equipment, etc. sowie Einladungen zu Verkaufsveranstaltungen oder verkaufsähnlichen Veranstaltungen sowie gewerbliche oder politische Werbeveranstaltungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Dienstleisters erfolgt.
- der Dienstleister den begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder unser Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- Fahrzeug und Equipment berechtigterweise, auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Dienstleister, von bestimmten Veranstaltern, zu Zeiten in Anspruch genommen werden, die mit der geplanten Inanspruchnahme durch den Auftraggeber zeitlich ganz oder teilweise kollidieren.
- Speisen und Getränke, die der Auftraggeber mitgebracht hat, ohne vorherige Zustimmung des Dienstleisters im oder am Fahrzeug verzehrt werden.

Macht der Dienstleister von seinem Rücktrittrecht Gebrauch, so hat der Auftraggeber weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz von Auslagen oder entgangenem Gewinn.

Nimmt der Auftraggeber aus einem von dem Dienstleister nicht mindestens grobfahrlässig zu vertreten Grund die Dienstleistung zur gebuchten Zeit nicht an, tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt er den Mietvertrag, so ist er verpflichtet, 20% des vereinbarten Gesamtpreises zu zahlen. Bei Stornierung innerhalb 4 Wochen vor Ausführung des Dienstleisters werden 50% des vereinbarten Gesamtpreises und innerhalb einer Woche vor Ausführung des Dienstleisters der volle Gesamtpreis als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Rechnung gestellt. Wenn und soweit *Die Oldtimerbar* zum Leistungszeitpunkt anderweitig vermietet werden konnte, so ist der hieraus erzielte Mietzins auf die Vertragsstrafe anzurechnen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Restaurantbetrieb

§ 8 Liefer- und Leistungszeit

Verbindliche Liefertermine bedürfen der Schriftform. Eine rechtzeitige Bereitstellung von Lieferungen und Leistungen des Dienstleisters setzt die Einhaltung eines eventuell vereinbarten Ablaufplans seitens des Auftraggebers und seitens gegebenenfalls an einer Veranstaltung beteiligter Dritter sowie unveränderte, insbesondere technische und organisatorische, Rahmenbedingungen voraus.

Ablaufstörungen, die der Dienstleister nicht zu vertreten hat, und solche, die auf höherer Gewalt beruhen (insbesondere Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Gewalttaten oder Anschläge), befreien den Dienstleister von der Einhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine für die Dauer, während der die Ablauf- und Betriebsstörung anhält. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeiten oder -fristen berechtigt den Auftraggeber nur unter den Voraussetzungen des § 313 Abs. 3 BGB zum Rücktritt vom Vertrag. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen in diesen Fällen nicht.

Ansprüche wegen der nicht rechtzeitigen Erbringung von Dienstleistungen oder wegen der verspäteten Lieferung sind auf 5 % des Gesamtpreises beschränkt, es sei denn, die Unpünktlichkeit des Dienstleisters beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder macht die Leistung für den Auftraggeber wertlos. In diesen Fällen ist die Verpflichtung des Dienstleisters auf Schadensersatz auf die beim Vertragsschluss erkennbaren Schäden begrenzt, es sei denn, der Dienstleister ist rechtzeitig schriftlich auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Verzugsschadens hingewiesen worden. In diesem Fall ist die Schadensersatzverpflichtung des Dienstleisters auf den Auftragswert beschränkt. Darüber hinaus kommt der Dienstleister mit seinen Leistungen nur in Verzug, wenn ihm nach dem Eintritt der Fälligkeit eine angemessene Nachfrist zur Nachlieferung oder Nacherfüllung gesetzt wurde und er diese Frist schuldhaft hat verstreichen lassen.

§ 9 Beschaffenheitsangaben

Weichen die Angebotsangaben des Dienstleisters von seinen allgemeinen Produktbeschreibungen, seinen Mustern oder seinen Präsentationen ab, so sind allein die Angaben und Beschreibungen im Angebot des Dienstleisters verbindlich. Bei den vom Dienstleister verarbeiteten Lebensmitteln sind Schwankungen in Größe, Aussehen, Gewicht, Konsistenz, Geschmack, Geruch oder sonstiger Beschaffenheit unvermeidlich. Eine Haftung für bestimmte Qualitäten und Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen werden vom Dienstleister nur übernommen, wenn diese Qualitäten und/oder Beschaffenheitsangaben zuvor von ihm ausdrücklich schriftlich als rechtsverbindliche Beschaffenheitsangaben bezeichnet und als solche anerkannt worden sind. Änderungen der Produkte und Dienstleistungen, die durch vom Dienstleister nicht zu beeinflussende äußere Faktoren (insbesondere Umwelteinflüsse, technische Gegebenheiten vor Ort) hervorgerufen werden, darf der Dienstleister ohne Einschränkung an den Auftraggeber sowie seinen Gästen weitergeben, ohne dass der Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Dienstleister herleiten kann.

§ 10 Annahmepflicht des Kunden

Bei der Bereitstellung von Speisen und Getränken kommt regelmäßig nur eine unverzügliche An- bzw. Abnahme des Auftraggebers von Lieferungen und/oder Leistungen in Frage. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, die vom Dienstleister bereitgestellten Speisen und Getränke sowie damit verbundene Dienstleistungen an- bzw. abzunehmen. Ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder verweigert der Auftraggeber aus Gründen, die der Dienstleister nicht zu vertreten hat, oder ohne Angabe von Gründen die An- bzw. Abnahme, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferung oder Leistung des Dienstleisters im Zeitpunkt der Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen auf den Auftraggeber über. In diesem Fall wird der Dienstleister von seinen jeweiligen Leistungsverpflichtungen frei gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Restaurantbetrieb

§ 11 Gewährleistung

Der Dienstleister leistet für eine vertragsgemäße Leistungserbringung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr. Sind die Lieferungen und/oder Leistungen des Dienstleisters mangelhaft, so sind im kaufmännischen Verkehr die festgestellten Mängel schriftlich unverzüglich zu rügen. Andernfalls gilt die Leistung des Dienstleisters als vertragsgerecht erbracht. Ist eine unverzügliche schriftliche Mängelrüge in Anbetracht der Umstände nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so ist sie nachzuholen, sobald das jeweilige Hindernis für eine schriftliche Benachrichtigung ausgeräumt ist. Mängel an Teilen der Leistungen des Dienstleisters berechtigen den Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag insgesamt, wenn der verbleibende Teil der Leistungen für den Auftraggeber von keinerlei Interesse ist.

§ 12 Haftung

Der Auftraggeber haftet für seine Gäste oder Mitarbeiter sowie beauftragte Personen persönlich, ohne das der Dienstleister ihm Verschulden nachweisen müsste.

Der Auftraggeber haftet für jedwede Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung des Eigentums der *Oldtimerbar* bzw. des vom Dienstleister zur Verfügung gestellten Fahrzeuges mit Räumlichkeiten und Equipment, gleich ob diese Beschädigung oder Behandlung durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte anlässlich der von ihm ausgerichteten Veranstaltung zu verantworten ist.

Der Auftraggeber haftet ferner für jedweden aus der Veranstaltung heraus Dritten entstehenden Schaden in dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug oder in den Räumlichkeiten, soweit der Dienstleister diese nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber stellt den Dienstleister bereits jetzt unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den Dienstleister geltend machen können.

Der Auftraggeber haftet uneingeschränkt für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat den Dienstleister von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die auf technischem Versagen oder technischen Unzulänglichkeiten des Fahrzeuges oder des Equipments (gastronomische Einrichtungen) beruhen. Der Dienstleister hat im Falle eines technischen Versagens des Fahrzeuges auch kein Ersatzfahrzeug zu stellen.

Der Dienstleister haftet bei einem Unfall nicht für Sach- und Körperschäden.

Ebenso haftet der Dienstleister nicht dafür, wenn im Falle eines vom Auftraggeber spontan gewünschten Mehrverzehrs dem Dienstleister keine ausreichenden Mengen an Speisen und Getränke zur Verfügung stehen.

§ 13 Haftung gegenüber dem Kunden

Der Dienstleister leistet Schadensersatz bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei jeder Form von Verschulden und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Höhe der vom Dienstleister zu erbringenden Ersatzleistungen ist mit Ausnahme von Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit auf jene Schäden begrenzt, die beim Abschluss des jeweiligen Vertrages für den Dienstleister erkennbar waren, es sei denn, der Auftraggeber hat den Dienstleister ausdrücklich schriftlich auf die Gefahr eines besonders großen Schadens hingewiesen. In diesem Fall ist die Schadensersatzpflicht des Dienstleisters der Höhe nach auf die Auftragssumme begrenzt. Genießt der Auftraggeber für die ihm entstandenen Schäden Versicherungsschutz, beschränkt sich die Ersatzleistung des Dienstleisters auf die nicht vom Versicherungsschutz gedeckten Nachteile (höhere Versicherungsprämien o.Ä.).

Für Personen- oder Sachschäden leistet der Dienstleister im Übrigen im Rahmen und zu den Bedingungen seiner Betriebshaftpflichtversicherung Ersatz. Auf Wunsch stellt der Dienstleister dem Auftraggeber eine entsprechende Versicherungsbestätigung zur Verfügung. Ohne die rechtzeitige Anforderung einer solchen Versicherungsbestätigung kann eine Unterdeckung des Versicherungsschutzes nicht geltend gemacht werden. Für entgangenen Gewinn oder immaterielle Einbußen leistet der Dienstleister keinen Ersatz. Soweit die Haftung des Dienstleisters beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Restaurantbetrieb

§ 14 Haftung für Leistungen Dritter

Soweit der Dienstleister Leistungen Dritter vermittelt (Leiharbeitsfirmen, Künstler) oder auf Veranlassung des Auftraggebers solche beschafft, handelt der Dienstleister im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Der Dienstleister bemüht sich um eine sorgfältige Auswahl dieser Dritten. Er ist aber nicht verpflichtet, deren Lieferungen oder Leistungen im Interesse des Auftraggebers zu prüfen oder auf tatsächliche oder rechtliche Mängel der Dienstleistung dieser Dritten hinzuweisen. Ansprüche aus einer mangelhaften Leistung der Dritten gegen den Dienstleister, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind daher ausgeschlossen.

§ 15 Hausordnung und Hausrecht von Fahrzeug und Equipment

Dem Auftraggeber stehen, nach Absprache mit dem Dienstleister, Fahrzeug und Equipment zur Verfügung. Er ist zur schonenden Behandlung verpflichtet.

Den Anordnungen des Dienstleisters oder seiner Beauftragten ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten.

Fahrzeug und Equipment, welches der Dienstleister zur Verfügung stellt, muss im einwandfreien Zustand zurückgegeben werden.

Hat der Dienstleister begründeten Anlass zur Sorge, dass durch eine gebuchte Veranstaltung Sicherheit des Fahrzeugs, des Equipments oder Ruf des Unternehmens gefährdet sein könnte, kann er das Miet- und Auftragsverhältnis jederzeit kündigen.

Die von dem Dienstleister Beauftragten üben gegenüber dem Auftraggeber und seinen Gästen sowie Besuchern in und an der *Oldtimerbar* das Hausrecht aus.

Dem Auftraggeber und seinen Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zum Fahrzeug sowie zum Equipment zu gestatten.

§ 16 Beförderung

Personen und Tiere dürfen nur nach Absprache mit dem Dienstleister mitgenommen oder befördert werden.

§ 17 Datenverarbeitung und Datenschutz, Rundfunk, Fernsehen und Filmaufnahmen

Für eine ordentliche Betriebsorganisation und eine vertragsgemäße Leistungserbringung ist die elektronische Verarbeitung von Kundendaten unerlässlich. In eine solche Verarbeitung seiner Daten willigt der Auftraggeber ausdrücklich ein.

Die Übertragung bzw. Filmaufnahme einer Veranstaltung oder Teile einer Veranstaltung für Rundfunk und Fernsehen bedarf grundsätzlich nach Rücksprache und Genehmigung des Dienstleisters.

Der Auftraggeber gibt sein Einverständnis, dass durch den Dienstleister angefertigtes Bild- und Filmmaterial für Werbezwecke verwendet werden darf. Falls der Auftraggeber dies nicht wünscht, muss er dies dem Dienstleister ausdrücklich schriftlich erklären.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Restaurantbetrieb

§ 18 Nebenabreden und Gerichtstand

Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Geschäftsvertrages zwischen Dienstleister und Auftraggeber.
Weitere Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
Gerichtstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mietparteien ist Wolfenbüttel.
Sollten Teile dieser AGB unwirksam sein oder werden, so sind sie durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommen.
Die hinterlegte Kaution wird um den Mietzins gemindert. Nebenabreden sind schriftlich zu fassen.

§ 19 Ausschlussklausel

Die Oldtimerbar behält sich das Recht vor, die Annahme eines Miet- und Geschäftsvertrages zu verweigern.

§ 20 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.

§ 21 Änderungen der AGB

Die Oldtimerbar behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung oder die Angabe von Gründen zu ändern.

Die Oldtimerbar
Simone Thulke
Riesengebirgsweg 9
38302 Wolfenbüttel

Mobil: 0178-8350268

www.die-oldtimerbar.de